

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Dithmarschen, Gemeinde Wrohm**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 33, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 19. Oktober 2026 – Aktenzeichen G10/2026/172.

Die Firma Biogas Wrohm GmbH & Co.KG in Nordheider Weg 1, 25799 Wrohm, plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 25799 Wrohm, An der B203, Gemarkung Wrohm, Flur 7, Flurstücke 89, 90, 113.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Erhöhung der Biogasproduktion von 2,29 Mio.Nm³/a auf 4,032 Mio.Nm³/a durch Änderung der Inputstoffe und Mengen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der Gasdichten Anlagenart vernachlässigbar ist. Die Stickstoffprognose hat ergeben, dass ein Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen für mögliche stickstoffempfindliche Lebensraumtypen des o.g. FFH-Gebietes (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) ausgeschlossen werden kann. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten, da die Zusatzbelastung unter dem Irrelevanzwert liegt.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete DE 1722-301 und DE 1622-391 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen

schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.